

Schule nach den Sommerferien (NRW)

Beitrag von „Tom123“ vom 19. November 2021 17:10

Zitat von Karl-Dieter

Das muss hier gar kein Gericht entscheiden, weil die Häufigkeit der Testung (per Erlass?) schon vorher festgelegt wurde und sich die Schulleitung daran zu halten hat.

Wen du dich auf eine Rechtsgrundlange beziehst, dann solltest du sie genau benennen und gucken, was dort genau steht. Bei uns gab es z.B. Schulen, die einen vierten Test gemacht haben, weil das Schwimmbad einen tagesaktuellen Test beim Schulschwimmen verlangt hat. Irgendwann hat man das dann zurückgezogen. Dürfen wir jetzt auch den Schulträger verklagen, der das verlangt hat?

Was ich damit sagen möchte. Mit großer Wahrscheinlichkeit hast du juristisch am Ende Recht. Trotzdem kann die SL auch durchaus mal ihre Grenze austesten ohne dass sie sich gleich strafbar macht.